

ohne abwarten zu müssen, dass der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, eine förmliche Entscheidung erlässt, mit der er auf die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls, der zumindest denselben Sachverhalt betrifft wie das Auslieferungersuchen, gegen die gesuchte Person verzichtet, wenn dieser Mitgliedstaat einen solchen Haftbefehl nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausstellt, die ihm der ersuchte Mitgliedstaat hierfür unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls gewährt hat.

3. Die Art. 18 und 21 AEUV sind dahin auszulegen, dass der von einem Drittstaat um die Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung eines Unionsbürgers, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt, ersuchte Mitgliedstaat nicht verpflichtet ist, die Auslieferung abzulehnen und die Strafverfolgung selbst zu übernehmen, wenn ihm dies nach seinem nationalen Recht möglich ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 288 vom 26.8.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Dezember 2020 —  
Französische Republik/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-404/19 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft [EGFL] und Europäischer  
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Durchführungsbeschluss [EU]  
2017/2014 – Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben – Von der  
Französischen Republik getätigte Ausgaben – Pauschale Berichtigung mit einem Satz von 100 % –  
Verhältnismäßigkeit – Leitlinien der Europäischen Kommission für die Berechnung von Finanzkorrekturen  
im Rahmen des Konformitätsabschlussverfahrens und des Rechnungsabschlussverfahrens)*

(2021/C 53/11)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: A.-L. Desjonquères, C. Mosser und D. Colas)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: X. A. Lewis, A. Sauka und J. Aquilina)

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 12. März 2019, Frankreich/Kommission (T-26/18, nicht veröffentlicht, EU:T:2019:153), wird aufgehoben, soweit das Gericht zum einen die Klage der Französischen Republik betreffend den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2014 der Kommission vom 8. November 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union, soweit der Französischen Republik gegenüber unter Angabe des Grundes „Erhebliche Mängel im Kontrollsystem — Korsika“ pauschale Berichtigungen mit einem Satz von 100 % vorgenommen wurden, die wegen Mängeln im Kontrollsystem für flächenbezogene Beihilfen in Haute-Corse auf in diesem Departement für die Antragsjahre 2013 und 2014 gewährte direkte Flächenbeihilfen angewendet wurden, abgewiesen hat und soweit es zum anderen über die Kosten entschieden hat.
2. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2014 wird für nichtig erklärt, soweit unter Angabe des Grundes „Erhebliche Mängel im Kontrollsystem — Korsika“ gegenüber der Französischen Republik pauschale Berichtigungen mit einem Satz von 100 % vorgenommen wurden, die wegen Mängeln im Kontrollsystem für flächenbezogene Beihilfen in Haute-Corse auf in diesem Departement für die Antragsjahre 2013 und 2014 gewährte direkte Flächenbeihilfen angewendet wurden.
3. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten im Rechtsmittelverfahren und einem Viertel ihrer Kosten im ersten Rechtszug die Kosten der Französischen Republik im Rechtsmittelverfahren sowie ein Viertel der Kosten, die diesem Mitgliedstaat im ersten Rechtszug entstanden sind.

4. Die Französische Republik trägt neben drei Vierteln ihrer eigenen Kosten im Verfahren des ersten Rechtszugs drei Viertel der Kosten, die der Kommission im Verfahren des ersten Rechtszugs entstanden sind.

(<sup>1</sup>) ABL C 238 vom 15.7.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Dezember 2020 — Inpost Paczkomaty sp. z o.o. (C-431/19 P), Inpost S.A (C-432/19 P)/Europäische Kommission, Republik Polen**

**(Verbundene Rechtssachen C-431/19 P und C-432/19 P) (<sup>1</sup>)**

**(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 106 Abs. 2 AEUV – Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse [DAWI] – Rahmen der Europäischen Union – Anwendung auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für öffentliche Dienstleistungen – Postsektor – Richtlinie 97/67/EG – Art. 7 – Ausgleich für die sich aus den Universaldienstverpflichtungen ergebenden Nettokosten – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird)**

(2021/C 53/12)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerinnen: Inpost Paczkomaty sp. z o.o. (Prozessbevollmächtigter: M. Doktor, radca prawny) (C-431/19 P), Inpost S.A (Prozessbevollmächtigter: W. Knopkiewicz, radca prawny) (C-432/19 P)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia, K. Blanck und K. Herrmann), Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

**Tenor**

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Inpost Paczkomaty sp. z o.o. und die Inpost S.A. tragen die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 328 vom 30.9.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg — Deutschland) — WEG Tevesstraße/Finanzamt Villingen-Schwenningen**

**(Rechtssache C-449/19) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken – Nationale Regelung, nach der die Lieferung von Wärme durch eine Wohnungseigentümergeinschaft an die Eigentümer, die Mitglieder dieser Gemeinschaft sind, von der Mehrwertsteuer befreit ist)**

(2021/C 53/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Baden-Württemberg